

## Mitteilungsvorlage

Anfrage der CDU-Fraktion hinsichtlich der Einrichtung einer Tempo-30-Zone auf der Baisieper Straße

---

### Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Bezirksvertretung 2 - Süd	15.02.2017	Kenntnisnahme

### Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

---

### Federführung

3.32.1/1 Straßenverkehrsangelegenheiten

### Beteiligte Stellen

### Finanzielle Folgen und Auswirkungen

**Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren**

keine

**Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten**  
entfällt

### Produkt(e)

02.02.01 Straßenverkehr

### **Mitteilung der Verwaltung**

Die nachfolgende Information wird zur Kenntnis genommen.

Die Anfrage der CDU-Fraktion hinsichtlich der Einrichtung einer Tempo-30-Zone war Gegenstand der Verkehrsbesprechung im Oktober dieses Jahres.

Tempo-30-Zonen dienen abseits der Hauptverkehrsstraßen dazu, die Geschwindigkeit zu reduzieren und somit die Teilnehmer des sog. „fließenden Verkehrs“ zu einer erhöhten Rücksichtnahme gegenüber den übrigen Verkehrsteilnehmern und Anwohnern zu bewegen. Die Einrichtung einer geschwindigkeitsreduzierten Zone basiert auf Grundlage einer flächendeckenden Verkehrsplanung und soll insbesondere abseits vom Vorfahrtsstraßennetz und innerstädtischer Verbindungsstraßen Anwendung finden. So soll beispielsweise auf Straßen mit erhöhtem Durchgangsverkehr eine Tempo-30-Zone nicht zur Anwendung kommen; vielmehr zielt die Regelung der Tempo-30-Zone auf eine Verkehrsberuhigung in Wohngebieten ab.

Die Baisieper Straße weist einen DTV-Wert (=durchschnittliche, tägliche Verkehrsstärke) von 4.491 Fahrzeugen auf, was nicht auf eine Verkehrsstärke eines reinen Wohngebietes schließen lässt. Vielmehr ist dieser Wert vergleichbar mit einer typischen, innerstädtischen Straße mit Erschließungsfunktion. Insofern ist die Einrichtung einer Tempo-30-Zone im beschriebenen Bereich kritisch zu betrachten.

Alternativ kommt eine Geschwindigkeitsreduzierung als Streckenverbot aus Sicherheitsgründen in Betracht.

Grundsätzlich soll eine Geschwindigkeitsbegrenzung aus Sicherheitsgründen nur dann angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Verkehrsunfälle aufgetreten sind. Dies gilt allerdings nur dann, wenn festgestellt wurde, dass die Mehrheit der Verkehrsteilnehmer die geltende Höchstgeschwindigkeit eingehalten hat. Bei häufigen Verstößen gegen die angeordnete Höchstgeschwindigkeit ist – vor einer Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit - (durch Überwachung) sicherzustellen, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit eingehalten wird.

Eine aktuelle Unfallauswertung der Polizei vom 24.10.2016 kommt zu dem Ergebnis, dass die Baisieper Straße unfallunauffällig ist – insbesondere ergeben sich keine Hinweise auf Verkehrsunfälle, welche ursächlich auf eine überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen sind. Eine Geschwindigkeitsreduzierung in Bezug auf Unfälle mit überhöhter Geschwindigkeit ist folglich nicht möglich.

Die Verkehrsbehörde kann – unabhängig von der oben aufgeführten Möglichkeit - auch dann eine Geschwindigkeitsbegrenzung anordnen, wenn es aufgrund unangemessener Geschwindigkeit häufig zu gefährlichen Verkehrssituationen kommt. In diesem Zusammenhang ist regelmäßig der § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten. Demnach dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort angeordnet werden, wo es aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs (also u.a. auch Geschwindigkeitsbegrenzungen) nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter der Verkehrsteilnehmer erheblich übersteigt. Wie bereits oben beschrieben, handelt es sich bei der Baisieper Straße um eine gut ausgebaute, innerstädtische Straße mit entsprechender Erschließungsfunktion. Es können keine besonderen örtlichen Verhältnisse erkannt werden, aufgrund dessen eine Gefahrenlage besteht, die die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit rechtfertigt..

In Vertretung

Reul-Nocke  
Beigeordnete

Kenntnis genommen

Mast-Weisz  
Oberbürgermeister